

quod constante matrimonio hoc fingebat, aequissimum erit ignosci marito.

## V. Formelle Ehrenkränkung.

Wenn jemand auch materiell im Rechte sich befindet, so kann er doch formell sündigen. In diesem Falle aber liegt der Thatbestand des Verbrechen's bloß in der Form. Indes nicht jeder, der die Materie verfolgt, aber dabei gegen die Form verstößt, soll straffällig sein, sondern nur derjenige, welcher sie in verbrecherischer Absicht mißbraucht. Wer bloß um Rechte zu thun handelte, der hat für die verletzte Form Verzeihung. Auch hier greift die allgemeine Regel wieder Platz. Daher heißt es: *Jure mariti adulterii accusare volenti, sexaginta dies utiles componantur, quibus in publico ejus facultas fueris, apud quem reus vel rea postulari postet. Et cum praeterierint dies este utiles, maritus quoque jure extranii agere potest. Et qui confidit accusationi calumniae notam timere non debet, nam ad probationem sceleris divi Parentes mei quaestionem de mancipiis eodem modo haberi premiserunt, quasi jure mariti ageretur. Lex. 6. cod. ad legem Juliam de adult. 9. 9.* Und auch sonst gilt von der formellen Widerrechtlichkeit alles, was vorher von der materiellen gesagt ist. Sie muß eine *causa infamandi* in sich tragen, also nicht eine bloß unrechte, sondern nach dem Grundsatz: *nulla poena sine lege*, eine verbotene, gegen die Ehre gerichtete Form sein, wenn sie als solche dastehen soll, mit welcher der *animus injuriandi* präsumtive verbunden gedacht werden darf. Jeder, der hier in seinem, wenn auch nicht vollkommen begründeten Rechte handelt, kann nur die Präsumtion der Rechtlichkeit für sich haben, und soll er Verbrecher resp. Injurant werden, so muß ihm ebenso wie oben gezeigt, der *animus injuriandi*, welcher dann ja das allein an ihm nur straffällig ist, erwiesen werden, conf. die oben angeführten Gesetzesstellen. Die *Exceptio veri* ist bei allen formellen Ehrenkränkungen schon der Natur nach ausgeschlossen. Welche Formen nun jene Widerrechtlichkeit mit der der präsumtive *animus injuriandi* verbunden ist, an sich tragen, das ist in den verschiedenen Gesetzen verschieden bestimmt. Diejenige Theorie des Criminalrechts und des Criminalprocesses, welche den einzelnen Gesetzgebungen

zum Grunde liegt, ist maassgebend gewesen: Das römische Recht ist auf dem Boden der praktischen Vernunft entstanden. Bei dieser Anschauung hat es das materielle Recht nicht unter die formelle Rücksicht beugen wollen; es räumt, wenn sonst nur nicht Straffälliges vorliegt, der Form kein Gewicht ein, es erkennt das Zweifelhafte und Zufällige an dieser, behandelt sie als ein reines Accidens der Materie und ordnet sie der letztern durchaus unter. Es ist ihm daher Grundsatz, daß da, wo der Beleidiger Wahrheit und Recht vertritt, allein nur der animus injuriandi, dessen er denn anderweitig vollständig und nicht bloß präsumtive überführt sein muß, ihn straffällig mache. Nur mit Beschimpfungen, Schandreden, Verläumdungen und dergleichen widerrechtlichen Kränkungen hat es die praesumptio des animus injuriandi verbunden. Dieses ist die einfache Lehre, wie die Natur der Sache sie ergibt, und wie sie in lex. 13 § 1. lex. 15 § 38. lex. 18 D. de injuriis (47. 10.) lex. 5 cod: de injuriis und in den übrigen Gesetzesstellen, so wie bei Littmann, Filangieri, Graevel und den andern Schriftstellern am angeführten Orte aufgestellt wird.

Der code penal nimmt einen andern Gang. Er kümmert sich gar nicht um den animus injuriandi, sondern bestraft die Handlungen. Er unterscheidet:

Jeder Mensch hat das Recht Wahrheit zu sprechen. Er muß aber, wenn er die Wahrheit unter gewissen Formen veröffentlichen will, auch formell im Rechte sein. Wer demnach an öffentlichen Orten, ein Invidium, sei es in öffentlichen oder authentischen Acten, sie mögen geschrieben oder gedruckt, angeschlagen, verkauft oder vertheilt sein, eines Verbrechens beschuldigt, oder auch nur gehässig dargestellt, der begeht eine formelle Ehrenkränkung; Art. 367 c. p. er kann sich aber von der Strafe befreien, wenn er die Wahrheit durch Urtheil oder authentischen Act auf der Stelle erbringt. In diesem Falle kann er für die eintretende materielle Kränkung der Ehre des Angegriffenen der Angreifer nicht verantwortlich gemacht werden. Das Gesetz nimmt hier zu Gunsten des Letzteren und der Natur der menschlichen Verhältnisse gemäß an, daß der Abscheu vor Unrecht ihn zu der Kränkung vermocht habe. Diese Ausnahme kann bei dem Vorwerfen eines bestimmten Fehlers resp. Gebrechens nicht statt haben. Gegen Fehler und Gebrechen muß der Mensch duldsam sein, wie der

Staat es ist. Wer daher diese über Gebühr verbreitet, an öffentlichen Orten sie vorträgt oder durch Druck oder Schrift ins Publikum bringt, der ist immer, und mag auch die Wahrheit ihm zur Seite stehen straffällig Art. 375. ib. Injurie im engsten Sinne, die immer straffällig sind, d. h. Beschimpfungen und sonstige Ausbrüche niedriger Denkungsweise, ohne daß jemand dazu gereizt wird, rügt auch der code und bestraft sie als formell ungerechte Handlungen Art. 376. 471. ib. Insbesondere nimmt der code penal sich seiner Beamten an; seine Art. 222 seqq. disponiren hier. Beschimpfungen und andere Ausbrüche der Bosheit werden hier hart bestraft, wie fern aber auch hier die *exceptio veri*, wo sie Platz greifen kann, Anwendung findet, das soll unten, wo die Lehre von der Beleidigung im Amte näher entwickelt wird, gezeigt werden.

Dagegen erkennt der code in allen andern Formen, unter denen eine Kränkung der Ehre möglich ist, keine dem Staatsverbande gefährliche Leidenschaft, sondern im Gegentheile eine rege Neigung für Wahrheit und Recht, die so wenig gefährlich ist, daß sie vielmehr in mancher Beziehung, z. B. in der Form einer Denunciation garantirt ist. Nur wer eine schriftliche Denunciation an Justiz- und Polizei-Beamten einreicht, die statt Wahrheit Lüge — offenbare, durch Urtheil erkannte Lüge, nicht bloße Unwahrheiten — enthält, ist straffällig. Art. 373. c. p.

Das allgemeine Landrecht dagegen ist Sitten und Gewohnheiten entsprossen, denen formelle Ehre und formeller Anstand besonders heilig ist: die kalte, reflectirende Natur des Nordens ist nicht so leicht veranlaßt der Materie ein ausschließliches Recht über sich einzuräumen, als das heiße Blut des Südens, dort wird der Anblick des Unrechtes nicht so schnell das Gefühl reizen, die Schranken des Anstandes zu durchbrechen, als hier; und hier wird die Verletzung der Form zwar schneller empfunden, aber auch schneller vergessen sein als dort, wo die Form so viel Wesenheit bekommen hat.

Mit diesem Auge hat das Gesetzbuch die Ehre aufgefaßt, und sich für jede Verletzung derselben, selbst durch den bloßen Willen, höchst empfänglich gezeigt. Es steht daher auch der Grundsatz, — im französischen Rechte gilt er nur für die Amtsehre — oben an: die Ehre ist nur durch den Staat da, sie kann auch nur durch den Staat mittelst Urtheil und Recht gekränkt werden. Jede

andere Form ist reprobirt und verdächtigt, jede Beschimpfung, jede Kränkung, jede Unwahrheit ist daher straffällig, und nur da sollen ausnahmsweise die in Wahrheit begründeten Beschuldigungen den animus injuriandi nicht im Gefolge haben, wo Jemand sie zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte in gerichtlichen Verhandlungen machen oder sonst Pflichtverletzungen rügen muß, Allg. Gerichtsordnung Th. III. tit. 32, oder wo Richter und fiskalische Bediente durch Ausübung ihres Amtes sie hervorrufen. Wenn Jemand in anderer als dieser rechtmäßigen erlaubten und nach Maßgabe gebotenen Form eine Beleidigung vornimmt, dann soll die Wahrheit der Thatsache die Strafe nur mildern. Zuerst hatte die allgemeine Gerichtsordnung Thl. I. Titel 34. § 11, dem Landrechte entgegen, auch bei dieser reprobirten Form das Recht die Wahrheit zu beweisen und sich dadurch straflos zu machen zugelassen; § 228 der Anhang zur Gerichtsordnung aber hat den Grundsatz wiederhergestellt, der aber, wie gesagt nur bei reprobirten Formen Grundsatz ist.

## VI. Denunciation als Ehrenkränkung.

Wie dem auch sei, darin stimmen alle Gesetzgebungen überein, daß es den Staatsbürgern erlaubt, und nach Maßgabe sogar geboten ist, auf denunziatorischem Wege dem Richter Kenntniß von Thatsachen zu geben, welche für das Wohl der Staatsbürger gefährlich, wenn auch für den Beschuldigten kränkend sind. Soweit hat das Recht die individuelle Freiheit nicht gehemmt, daß es dem Menschen untersagt hätte, sein Urtheil unter dem Urtheile des Richters zu subsumiren, und es der Entscheidung der Autoritäten anheim zu geben, ob Bosheit und Laster straffällig sind.

Das römische Recht statuirt schon durch seinen allgemeinen Grundsatz, jeder Mensch darf Wahrheit reden, auch den speciellen, er darf seinem Richter Anzeige von Wahrheiten machen. Es ist eine absolute Unmöglichkeit durch diese Form des Beschuldigens den Beschuldigten anders zu kränken, als wenn der Beschuldiger absichtlich Unwahres denuncirt. Denn spricht er Wahrheit, oder wird er durch einen entschuldbaren Irrthum verführt, etwas für wahr zu halten, und theilt er beides nur demjenigen mit, der befugt ist, Wahrheit und Irrthum zu scheiden, und aus beiden Schlüsse zu ziehen, so hat er der höhern Pflicht das allgemein